

DER STANDPUNKT

AUSGABE IX/2018



NOST- Eine Zwischenbilanz

Beschäftigungssituation

Die über 50-jährigen Lehrer und die digitale Grundausbildung - wo bitte ist das Problem?

Nachhilfe - ein Symptom, aber wofür?

Was denn ab 2021 sei, war eine der meistgestellten Fragen im abgelaufenen Schuljahr. Gemeint war die Neue Oberstufe und es ging um die Suche nach Hilfestellung für die zu treffende Entscheidung: einsteigen, aussteigen oder drinnen bleiben? Wohin der Zug namens Neue Oberstufe (NOST) fährt, bleibt aber unklar. Die Überprüfung dieser Reform läuft und es ist ein ergebnisoffener Prozess!

Ich meine, die Grundüberlegungen zur NOST sind ja gute. Vermutlich kann man die NOST auch so gestalten, dass alle mit ihr zurechtkommen. Allerdings gibt es Schulen mit nicht wenigen Schülern, die mit der NOST und ihren aktuellen Regelungen zum Beispiel bei den Semester- und Parkplatzprüfungen entgegen der Intention überfordert gewesen sind. Dass auch auf die Kolleginnen und Kollegen eine erhebliche Mehrbelastung durch die Zusatzprüfungen und die neue Leistungsbeurteilung hinzugekommen ist, tut seines dazu. Wir alle stehen unter dem Druck der vielen Projekte, die oft ohne ausreichende Vorlaufzeiten und nur an Leuchttürmen erprobt, im letzten Jahrzehnt umgesetzt werden sollten. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daher die Handbremse gezogen!

Dass den Schulen die Möglichkeit gegeben wurde, selbst zu entscheiden, muss jetzt als Chance gesehen werden. Sollten nämlich das viele Diskutieren, die langen Konferenzen und Dienststellenversammlungen der letzten Jahre zur Erkenntnis geführt haben, dass Verordnungen die Motivation nicht ersetzen können, dass es am besten gemeinsam geht, dann hätte zumindest alles einen tieferen Sinn gehabt.

Beschäftigungssituation

Die Beschäftigungssituation hat sich an den BMHS OÖ in diesem Schuljahr eigentlich nicht grundsätzlich geändert. Und wieder ist den Verantwortungsträgern in den Schulen, den Aufsichtsorganen und der Personalverwaltung zu danken, dass die Gefahren der Kündigung, der Nicht-mehr-Weiterverwendung, der amtsweiligen Versetzung mehr als nur abgeduldet werden konnten. Entgegen den Berichten aus anderen Schultypen sehe ich immer noch keinen Lehrermangel an den BMHS OÖ – auch nicht im Lichte der angesagten Pensionierungswelle. Im allgemeinbildenden Bereich ist das UP-Seminar wieder hervorragend besucht



Mag. Dr. Johann Oberlauer

und auch im berufsbildenden Bereich gab es keine Nachbesetzungsprobleme. Es bleibt abzuwarten, ob es nächstes Jahr anders wird, wenn die Optionsmöglichkeit zwischen den beiden Dienstrechten endet und für neu Eintretende nur mehr das neue Dienstrecht gilt. Es spricht aber einiges dafür, dass es auch dann genügend Bewerber geben wird.

Digitalisierung und über 50-Jährige

Ein anderes Problem taucht hingegen zu jedem Schulbeginn auf wie das Amen im Gebet: Die Untergriffigkeiten von Boulevardmedien und sogenannten Bildungsexperten – es sind fast ausnahmslos Männer. So meinte der „Experte“: Die Offensive zur digitalen Grundbildung könnte scheitern. Mehr als die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sei nämlich bereits über 50!

Sehr geehrte Herren Bildungsexperten! An den über 50-Jährigen wird die digitale Offensive an den Schulen nicht scheitern, besonders dann nicht, wenn unter digitaler Grundkompetenz nicht „Facebookbeiträge anschauen“, „Instagramstatements kritiklos weitertragen“ sowie mehr oder weniger verzichtbare „Fotos auf Snapchat stellen“ gemeint ist. Sie wird nicht an den Lehrern scheitern, weil in dieser Berufsgruppe Weiterbildung - ebenfalls entgegen mancher Berichte - nicht nur etwas Selbstverständliches, sondern etwas Immanentes ist. Lehren und Lernen sind nicht trennbar. Wer das nicht lebt, überlebt im Klassenzimmer nicht und schon gar nicht im Dschungel der Verwaltungsprogramme.

Aus dem Inhalt

- Neuer Fachinspektor für Bewegung und Sport
- Der Bildungsdirektor OÖ
- Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien
- Haftung für Lehrer
- Danke Hannelore, danke Toni
- OGH-Entscheidung zum Wochengeld
- Neuerungen durch die Dienstrechtsnovelle 2018
- Informationen

Nachhilfe als Ergebnis eines schlechten Schulsystems?

Auch eine andere Falschaussage wird durch stereotypes Wiederholen nicht richtiger: Die Behauptung, unser Bildungssystem sei schlecht, weil in Österreich sehr viele Nachhilfestunden genommen würden, stimmt nicht. Diese Behauptung unterstellt den Lehrkräften und dem Schulsystem als solches, ungenügend zu sein, was angesichts des Berges an Aufgaben, die an die Schulen herangetragen werden, grotesk ist. Die Herausforderungen für die Lehrkräfte sind nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftsstrukturellen Bedingungen, mit denen die Schulen von Jahr zu Jahr mehr konfrontiert sind, enorm gestiegen.

Die Ursache, dass in Österreich (wenn überhaupt) viele Nachhilfestunden bezahlt werden, ist aber eine ganz andere. Sie liegt darin, dass Bildung in Österreich vielleicht noch mehr als anderswo mit Erfolg, Wohlstand und Ansehen verbunden wird. Eltern fördern ihre Kinder und trachten danach, ihnen alle Möglichkeiten zu eröffnen, die unser Bildungssystem bietet. Es geht in Wirklichkeit um den relativen Wettbewerbsvorsprung – eine wohl zwar extrinsische, aber legitime Motivation in einer Wettbewerbsgesellschaft.

Mag. Fritz Scherrer ist der neue Fachinspektor für Bewegung und Sport



FI Mag. Fritz Scherrer

Ich bin am 4. Juni 1965 geboren und wohne mit meiner Familie in Ottensheim. Von Kindheit an bin ich mit Sport und sportlichen Aktivitäten aufgewachsen, war und bin in vielen verschiedenen Sportarten als Vereins- und Wettkampfsportler und Trainer aktiv. Auch im Schulsport suche ich ständig neue Wege, die SchülerInnen für Gesundheits- und auch den Vereinssport zu motivieren und zu begeistern. Aus diesen sehr guten Erfahrungen heraus schlägt mein Herz für den Schul- und Vereinssport. Ich bin überzeugt, dass Sport für Kinder und Jugendliche ein wunderbares Geschenk darstellt, welches mit Freude und Spaß gefördert und ermöglicht werden muss.

Der Schulsport ist ein lebenswichtiger Bestandteil im Schulalltag und prägend für eine gesunde Lebensführung sowie Motivation zu lebenslanger Sportaktivität. Außerdem leistet er einen wesentlichen Beitrag in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Somit stellt der Schulsport einen sehr wichtigen Part im Bereich Bildung dar. Die Schaffung von Körper- und Gesundheitsbewusstsein, Körpergefühl und das Entwickeln von vielfältigen Bewegungserfahrungen sind existentielle Inhalte im Unterricht für Bewegung und Sport. Der Schulsport muss all diese Aufgaben erfüllen und dies mit dem Faktor der Freude an der Bewegung sowie mit der Motivation am lebenslangen Sporttreiben verbinden.

Schulsport baut auf drei Säulen auf:

1. Ausgleich zum Sitzen in der Klasse und dem Bewegungsmangel im Alltag:
Durch Bewegung werden Lernleistungen erhöht, der Bewegungsdrang der Jugendlichen befriedigt, Aggressionen

Vielleicht erklärt dieses Streben gepaart mit den Möglichkeiten, die unser Staat bietet, auch die oft hohen Dropoutraten. Man probiert es einfach oder man glaubt es probieren zu müssen – Eingangsvoraussetzungen hin oder her. Fast täglich erscheinende Berichte, mit der höheren Bildung sinke die Gefahr der Arbeitslosigkeit, fördern dies zusätzlich.

Klar ist aber auch: Der Weg zu höherer Bildung und Besserqualifizierung MUSS allen offenstehen, besonders in einer Gesellschaft wie der unseren, die das Zeitalter der Aufklärung nicht missen möchte. Eine Epoche, die übrigens in vielen asiatischen Ländern übersprungen wurde, deren Bildungssysteme wir nun (nach zuerst dem Finnischen, dann dem Niederländischen und dann dem Südtiroler) übernehmen wollen.

So gilt es weiter dafür zu kämpfen, dass unter dem neuen Minister die Stimmen der echten Experten – der Lehrerinnen und Lehrer – wieder mehr gehört werden. Ich meine, die Zeichen stehen aber gut, gut so wie schon lange nicht.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein gutes und erfolgreiches Schuljahr!

abgebaut und dadurch Konflikte vermieden...

1. Schaffung eines Körper- und Gesundheitsbewusstseins:
Der Schulsport legt den Grundstein für den gesundheitsbewussten Umgang mit dem eigenen Körper und beugt Haltungsschwächen und gesundheitlichen Problemen vor. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Volksgesundheit und hilft nachhaltig dem Gesundheitssystem Kosten einzusparen. Investitionen in den Schulsport rechnen sich im Bereich der Krankenversicherungsanstalten.
1. Motivation für ein lebenslanges Sporttreiben:
 - erzieht zu sozialem Verhalten (Fairness, Rücksichtnahme, Teamfähigkeit, Umgang mit Enttäuschungen...)
 - motiviert zu neuen Sportarten
 - entwickelt Persönlichkeiten
 - fördert die Gemeinschaft im Lebensraum Schule
 - erkennt und fördert Talente
 - motiviert zu Schulwettkämpfen
 - der Schulsport ist Zubringer zu den Vereinen
 - ist Auslöser für ein lebenslanges Sporttreiben

Die Funktion des Fachinspektors sehe ich darin Initiator für neue Wege und Ideenlieferant zu sein, als Koordinator der schulspezifischen Schwerpunkte, als Bindeglied zur Schulbehörde und vor allem als Motivator der Bewegungserzieherinnen und Bewegungserzieher in den Schulen.

Ich bin überzeugt, mit Hilfe aller Bewegungserzieherinnen und Bewegungserzieher den Schulsport hochhalten und vorantreiben zu können.

In diesem Sinne bin ich mit großen Ambitionen und Zielen seit März in der neuen Funktion tätig und freue mich sehr auf eine gute Zusammenarbeit.

Zielsetzungen im Schulsport für das Schuljahr 2018/19:

- Qualitätssicherung durch einheitliche Leistungsbeurteilung im kompetenzorientierten Unterricht
- Imagebildung für das Fach Bewegung und Sport
- Optimieren der Infrastruktur: Schwimmflächen für Schulen, Turnsaalbelegung

- Ausbau der Attraktivität der Schulsportwettkämpfe
- Ausbau / Reaktivierung der Teilnehmerzahlen bei Schulsportwochen (vor allem bei Wintersportwochen)
- Unterstützung der Bewegungserzieherinnen und Bewegungserzieher in allen schulsportlichen Belangen.

Der neue Bildungsdirektor OÖ – Mag. Dr. Alfred Klampfer, BA

In der Ausgabe IX/2017 des „Standpunkts“ hob mein Vorgänger HR Fritz Enzenhofer die „tolle Bilanz“ des Bildungslandes Nr. 1 - Oberösterreich - hervor. Mit 1. August 2018 durfte ich die Leitung der Bildungsdirektion Oberösterreich übernehmen und kann diese gute Arbeit auch für das Schuljahr 2017/18 bestätigen.

Hartmut von Hentig sieht die Aufgabe der Schule darin, „die Menschen zu stärken und die Sachen zu klären“. Es wird betont, dass es in der Bildung neben der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen, deren Output man durch Zentralmatura, PISA und all den anderen Testungen messen kann, ebenso wichtig ist, Vielfalt wahrzunehmen und zuzulassen, Kreativität und Potenziale zu aktivieren und zu fördern, Freiräume zu schaffen, in denen Schülerinnen und Schüler ihre Kritikfähigkeit, ihre Begeisterung, ihre Neugierde und ihren Forschergeist in einem sozialen Beziehungs-Netzwerk entfalten können. **Oberösterreich als führender Wirtschaftsstandort Österreichs ist auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, die sowohl fachlich als auch menschlich hoch qualifiziert (aus)gebildet sind.**

Diese vielen Aufgaben leistet unsere Schule. Der Lernerfolg der Jugendlichen und die Qualität von Schule und Unterricht hängen

aber wenig von der Organisation oder den Strukturen ab, deren Änderungen bei sogenannten „Bildungsreformen“ (auch beim jetzt umzusetzenden Bildungsreformgesetz) meist im Mittelpunkt stehen, sondern von engagierten Pädagoginnen und Pädagogen, wie zahlreiche Untersuchungen zeigen. Sie nehmen Tag für Tag diese großen Herausforderungen an, Sie stehen in den Klassen und bereiten die Schülerinnen und Schüler für die fachlichen Anforderungen nach Ihrem Abschluss vor. Gleichzeitig nehmen Sie die Probleme und Bedürfnisse dieser jungen Menschen wahr und kümmern sich darum.

Dafür darf ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, herzlich danken und ich bin überzeugt, dass das neuen Schuljahr wieder viele qualitätsvolle Erfolge bringen wird.



Bildungsdirektor
Mag. Dr. Alfred Klampfer, BA
Foto: LSR OÖ

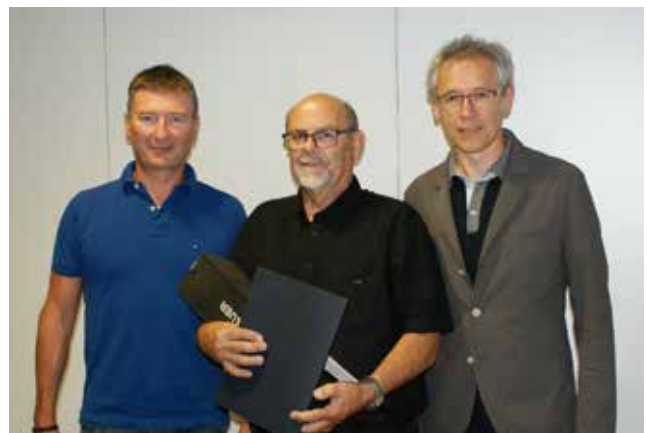
Danke Hannelore Danke Toni

Danke, für euer jahrelanges Engagement in der Landesleitung der BMHS-Lehrergewerkschaft, der Personalvertretung und dem gewerkschaftlichen Betriebsausschuss für die Kolleginnen und Kollegen!

Alles Gute für euren neuen Lebensabschnitt!



Mag.a Elisabeth Hasiweder, Vorsitzende GBA, Mag.a Hannelore Mascher, Direktor Mag. Wolfgang Rupprecht, HAK Linz Rudigierstraße, International Business School.
Foto: HAK Linz Rudigierstraße



Dipl.-Päd. Anton Bernhauser, HTL 2 Linz LiTec, mit Hubert Steininger, Landessekretär GÖD OÖ (links) und Dr. Johann Oberlauer, Vorsitzender GÖD BMHS OÖ.
Foto: GÖD OÖ

Aufsichtspflicht und Haftung von Lehrpersonen in Kürze *Johann Oberlauer*

Danke an Mag.^a Birgit Schinnerl, LSR OÖ, für die Redigierung und Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher, FCG BMHS Wien, für die Überlassung der Vorlage.

Grundsätzlich sollen durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren eigene Sicherheit gewährleistet werden, andererseits soll die Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer durch Schüler weitgehend hintangehalten werden. Umfassend zusammengefasst sind die Fragen der Haftung und Aufsichtspflicht im Aufsichtserlass 2005 (RS 15/2005, GZ: BMBWK-10.361/0002-III/3/2005).

Für die Regelungen im Unterricht Bewegung und Sport gelten weitere spezifische Rundschreiben und Erlässe.

Für welche Zeit gilt die Aufsichtspflicht von Lehrpersonen?

Der zeitliche Geltungsbereich der Aufsichtspflicht umfasst gemäß RS 15/2005 grundsätzlich

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, die Zeit des Unterrichtes selbst, sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“ und den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen) zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Für die BMHS gilt

Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann situationsbezogen differieren.

Es obliegt der Einschätzung durch die Lehrperson, ob die Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler die Aufsicht entbehrlich ist.

Dürfen SchülerInnen selbständig zum dislozierten Unterricht oder zu Lehrausgängen fahren/gehen?

Wenn es die körperliche und geistige Reife der Jugendlichen zulässt, können die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort hin- und zurückgeschickt werden. Die Schülerinnen und Schüler können auch dort entlassen werden, wenn dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint.

Welche Maßnahmen sind bei einem Unfall einer Schülerin bzw. eines Schülers zu ergreifen?

Entsprechend dem RS 15/2005 sind bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

Wie ist die Aufsichtspflicht bei außerschulischen Veranstaltungen geregelt?

Gemäß RS15/2005 sind Veranstaltungen, die eine Lehrperson als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche mit Schülern, weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung der Lehrkraft nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Wie ist die Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung geregelt?

Stört ein/e Schüler/in den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch das Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmenden gefährdet, so kann die Leitung der Schulveranstaltung den Schüler / die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden (§ 10 Abs. 5 SchVV).

Wer haftet für Schäden, die Schüler verursachen?

Lehrerinnen und Lehrer haften grundsätzlich nicht für ihnen anvertraute Schülerinnen und Schüler, es sei denn, es liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor.

Unter welchen Umständen übernimmt die AUVA einen Schaden bei Schülerunfällen?

Die Amtshaftung für Schülerunfälle im Rahmen der Schulausbildung sowie der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen bei fahrlässigem (grob fahrlässiges und leicht fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst. Das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistungspflichtig ist.

Aufsichtsführung und Strafrecht

Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) hängt von den Umständen ab. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann aber nur vorgeworfen werden, wenn es unter den besonderen Umständen des Einzelfalles auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden (RS 15/2005).

Wie ist die Haftung von Lehrpersonen geregelt?

Für Beamte und Vertragsbedienstete gelten in diesem Fall unterschiedliche Gesetze. Für entschuldbare Fehlleistungen ist die Haftung jedenfalls ausgeschlossen.

Die Amtshaftung regelt die Haftung von Lehrkräften als Organe der Vollziehung. Es haftet im Schadensfall daher der Dienstgeber als Rechtsträger. Pragmatisierte Lehrpersonen haften gegenüber geschädigten Dritten überhaupt nicht. Der Dienstgeber kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Dienstnehmer im Zuge des Regresses den im Zuge der Amtshaftung erwachsenen Schaden verlangen.

Für Vertragsbedienstete gelten ABGB und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Auch bei Vertragslehrern sind Schadenersatzansprüche an den Dienstgeber zu richten (Dienstnehmerhaftpflicht). Grundsätzlich haften Vertragsbedienstete Dritten gegenüber aber auch nach ABGB (Allgemeinem Bürgerlichem Gesetzbuch).

Rechtsschutz und Haftpflicht im Beruf

Der „GÖD–Berufsschutz“ mit „ÖBV–Lehrerschutz“ – schon ab weniger als zwei Euro pro Monat

Eine Kooperation der BMHS Gewerkschaft mit der österreichischen Beamtenversicherung für ALLE BMHS-Lehrerinnen und Lehrer

Der **GÖD–Berufsschutz** ist wohl der beste Rechtsschutz in dieser Kategorie. Die GÖD hilft bei der Vertretung in Zivilprozessen, in Dienstrechts- bzw. Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren und bei der Verteidigung in Strafsachen und Disziplinarverfahren.

ren. Sie steht bei Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden zur Seite und berät in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Fragen sowie bei eventuellen Pflegegeld Einstufungen.

Die sonst von privaten Rechtsschutzversicherungen bekannten Leistungshöchstgrenzen gibt es im GÖD–Berufsschutz nicht. Somit kann auch ein langer und komplexer Instanzenzug mit diesem gewerkschaftlichen Beistand bewältigt werden.

Sollte es dennoch zu einer Schadenersatzforderung eines Dritten kommen, die aufgrund einer dienstlichen, fahrlässigen Fehlleistung entstanden ist, bietet der „GÖD–Berufsschutz“ auch noch eine **Berufshaftpflichtversicherung** von bis zu EURO 75.000,00 Versicherungssumme.

Hiervon ausgenommen sind alle Regressforderungen des Dienstgebers, welche auf Basis des **Amts-, Organ- oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes** entstehen können. Diese stellen besonders für Lehrerinnen und Lehrer ein nicht unwesentliches Berufsrisiko dar.

Darauf abgestimmt bietet nun der „**ÖBV–Lehrerschutz**“ eine ergänzende Deckung für all diese Eventualitäten. Er deckt alle Regressforderungen, welche durch entstandene Schäden im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit vom Dienstgeber vorgeschrieben werden können.

Alles Weitere zum Berufsschutz für Lehrer auf:
www.derstandpunkt.org -> ÖBV Lehrer-Berufsversicherungen



Manfred Steinberger

Akad. Vers. Kfm. Landesdirektor
Österreichische Beamtenversicherung,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Landesdirektion für Oberösterreich
4020 Linz, Wiener Straße 7-9
Tel: 0732/603 603 - 3200
Mobil: 0664/326 14 15
manfred.steinberger@oebv.com
<http://www.oebv.com>



Jahresplaner 2018/19 downloaden!

Achtung: Geänderte Termine der SRDP (M, F, E)

Standpunkt Sonderausgaben

Pensionsmodelle

Willkommen an den BMHS OÖ

mit vielen Informationen aus Dienst-
und Besoldungsrecht und

..... den Kontakten am LSR OÖ

Leistungsbeurteilung an den BHMS

Reiserechnung neu (Beförderungszuschuss,
Abrechnung über ESS)

Und vieles mehr auf www.derstandpunkt.org

Zum **Newsletter** anmelden: j.oberlaber@eduhi.at

Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien *Johann Oberlauer*

Oft unerfreuliche Berichterstattung in den Medien gegen eine Berufsgruppe und aggressiv negative Internetplattformen geben den Betroffenen Anlass sich zu ärgern, ja, entsetzt zu sein. Auch wenn wir in der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer aktuell verschont sind von wenig lehrerfreundlichen Artikeln, so sieht sich die Landesleitung der BMHS Lehrgewerkschaft laufend dazu bewogen, nach Möglichkeiten und Mitteln zu suchen, unlauterer Berichterstattung Einhalt zu gebieten, wissend, dass dies nicht einfach ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und unsere freie Gesellschaft erlauben einfach viel.

An der Sitzung im Frühjahr dieses Jahres nahmen daher Dr. Alexander Warzilek, der Geschäftsführer des österreichischen Presserates und Mag. Alexander Schabas vom Rechtsbüro der GÖD Gäste der Landesleitung der GÖD BMHS OÖ teil, um diesen Themenkreis ausführlich zu erörtern.

Danke an **Dr. Alexander Warzilek**, Geschäftsführer Österreichischer Presserat für die Überlassung der Unterlagen und die Erlaubnis zum teilweisen Abdruck!

Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit sind wichtige Grundprinzipien der Demokratie

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein Grundrecht, das von der österreichischen Verfassung geschützt ist und auch beim Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht eine Rolle spielt. Sie ist über Art. 13 Staatsgrundgesetz (StGG 1867) und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), einem internationalen Vertrag zum Schutz der Grundrechte, der in Österreich Verfassungsrang hat, abgesichert. Von der Meinungsfreiheit mitabgedeckt wird die Presse- oder Kommunikationsfreiheit, auf die sich die Medien berufen können.

Das Privileg der Presse- und Kommunikationsfreiheit lässt sich damit begründen, dass die Medien Kontrollaufgaben (Stichwort „vierte Gewalt“; „Public-Watchdog-Funktion“) gegenüber dem Staat und den Mächtigen in der Gesellschaft wahrnehmen. Eine demokratisch ausgerichtete Gesellschaft westeuropäischer Prägung hat ohne die Meinungsäußerungs- und Kommunikationsfreiheit keinen Bestand. Durch sie sollen Pluralismus und Toleranz gefördert werden.

Die Privilegien zugunsten der Medien bringen aber auch Verantwortung mit sich. Die Medien sollten mit der Pressefreiheit sorgsam umgehen. Sie müssen die Persönlichkeitsinteressen derjenigen, über die sie berichten, entsprechend berücksichtigen.

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien

In Österreich ist die Situation aber unübersichtlich, weil es einen Wildwuchs einzelner Persönlichkeitsrechte gibt, die Generalklausel des § 16 ABGB zum Schutz der Persönlichkeit von den Gerichten nicht umfassend eingesetzt wird und die Rechtslage daher selbst von Experten nur schwer zu durchblicken ist.

Neben dem zivilrechtlichen gibt es auch im Strafrecht einschlägige Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit gegenüber Medien. Auf dem Gebiet des Persönlichkeitsschutzes ist allerdings in den letzten Jahrzehnten ein europaweiter Trend zur Entkriminalisierung zu beobachten. Das heißt, dass das Strafrecht, bei Strafen, bei denen den Täter Geld- und Freiheitsstrafen erwarten und ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) die Interessen der Allgemeinheit und des Staates vertritt, immer mehr in den Hintergrund tritt und das Medienopfer stattdessen Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen muss. In einem modernen demokratischen Staat wird nur dann auf das Strafrecht zurückgegriffen, wenn der Schutz über das Zivil- und Verwaltungsrecht wegen der Schwere des Eingriffs nicht ausreicht.

Zu einer Generalklausel des Persönlichkeitsschutzes hat sich in Österreich in den letzten Jahren § 16 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) entwickelt, wonach jeder Mensch angeborne, durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat und daher als eine Person zu betrachten ist.

Ob ein Medium tatsächlich in ein Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen eingegriffen hat, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Die Gerichte führen eine umfassende Interessensabwägung durch, bei der die Veröffentlichungsinteressen des Mediums und der Allgemeinheit den Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen einander gegenübergestellt werden. Die Grenzen sind fließend und die Ergebnisse sind nicht immer vorhersehbar, weil es sich bei der Klärung derartiger Interessenskonflikte um Wertungsfragen handelt.

Ergänzt werden zivil- und strafrechtlichen Redelungen durch die **besonderen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit im MedienG.**

Im Mediengesetz (MedienG) finden sich Sonderbestimmungen, die nur gegenüber Medien angewendet werden und verschuldensunabhängige Entschädigungsansprüche für den **immateriellen Schaden** beinhalten. Der Anspruch richtet sich ausschließlich gegen den Medieninhaber. Nur natürliche Personen können diese Ansprüche geltend machen, juristische Personen hingegen nicht.

Es geht um Ehrenschaft, Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches, Schutz der Unschuldsvermutung

Der Einzelne hat also im konkreten Fall seinen Schaden nachzuweisen bzw. ist der Schaden für den Einzelnen zu beurteilen. Eine Berufsgruppe oder auch ihre Interessenvertretung kann eigentlich nie oder nur ganz schwer sich auf eines der genannten Gesetze berufen, um ihre Berufsgruppe zu „schützen“.

Der Einzelne hat natürlich im Falle des Schadens Anrecht auf Unterstützung durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz.

Eine Alternative eröffnet sich aber durch die Einrichtung und Tätigkeit des österreichischen Presserates, als Organ, das von den Medien selbst zur eigenen Kontrolle ins Leben gerufen wurde.

Mediensebstkontrolle – der Österreichische Presserat

Der Österreichische Presserat ist die **Selbstkontrolleinrichtung im Printbereich** („ergänzende Medien“, also v.a. die Webseiten der Printmedien sind mitefasset; für den TV- und Radiobereich gibt es in Österreich nichts Vergleichbares). Er sorgt für die Sicherung der redaktionellen Qualität und fördert verantwortungsvollen Journalismus. Die Selbstkontrolle üben beim Presserat drei Senate aus.

Medienethik reicht grundsätzlich weiter als das Medienrecht; der **Ehrenkodex für die österreichische Presse**, die Grundlage für die Entscheidungen des Presserats, stellt höhere Anforderungen an die Medien als die Rechtsordnung.

Der Presserat hat **sechs Trägerorganisationen**: Journalistengewerkschaft gpa-djp, Verband Österreichischer Zeitungen, Presseclub Concordia, Regionalmedienverband, Fachmedienverband, Verein der Chefredakteure.

Zu den **Mitgliedsmedien** zählen: 13 Tageszeitungen, alle wichtigen Wochenzeitungen, fast alle Gratis-Wochenzeitungen. Die Boulevardzeitungen „Heute“ und „Kronen Zeitung“ haben sich dem Presserat nicht verpflichtet.

Fallstatistik:

2012: **145** Fälle; 2013: **155** Fälle; 2014: **238** Fälle; 2015: **255** Fälle; 2016: **307** Fälle; 2017: **320** Fälle

Die drei **Senate des Presserats** bewerten einzelne Artikel nach medienethischen Grundsätzen und stellen Verstöße fest. Verstöße werden auf der Webseite des Presserats und mittels Presseausendung publik gemacht. Viele Zeitungen berichten über die Entscheidungen des Presserats.

Nicht nur Betroffene, sondern auch jeder Leser kann eine schriftliche Mitteilung über einen Artikel an den Presserat machen und eine medienethische Überprüfung anregen.

Die Entscheidungsgrundlage der Senate ist in jedem Verfahren der **Ehrenkodex für die österreichische Presse** (Grundsätze für die journalistische Arbeit).

Die wichtigsten Punkte des Ehrenkodex:

- *Verpflichtung zur Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten;*
- *Persönlichkeitsschutz (u.a. Schutz der Menschenwürde, Ehre und Intimsphäre);*
- *Diskriminierungsverbot (zB von Frauen, Migranten oder gesellschaftlichen Randgruppen);*
- *Verbot von Einflussnahmen von außen auf redaktionelle Beiträge;*
- *Zurückhaltung bei der Suizidberichterstattung.*

Sind Personen von einem Artikel **persönlich betroffen** kann ein **Beschwerdeverfahren** in die Wege geleitet werden. Dieses ist

nur gegen Medien möglich, die sich dem Presserat verpflichtet haben.

Stellt der zuständige Senat im Beschwerdeverfahren einen Ethikverstoß fest, kommt es in diesem Verfahren zum verpflichtenden Abdruck der Presseratsentscheidung im involvierten Medium, vorausgesetzt, der Betroffene hat dies beantragt. Der Abdruck der Entscheidung kann als eine Art Wiedergutmachung (Schadenersatz) in natura angesehen werden.

Hat sich das involvierte Medium der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen, wird die Beschwerde eines persönlich Betroffenen als Mitteilung gewertet, über die in einem selbständigen Verfahren abgesprochen wird, in dem ist es nicht erforderlich, von der Berichterstattung persönlich betroffen zu sein. Scheitert also das Beschwerdeverfahren am Willen des Mediums, wird ersatzweise das selbständige Verfahren herangezogen.

Zur weiteren Abwicklung des selbständigen Verfahrens und **zum Österreichischen Presserat selbst**: <https://www.presserat.at/>

Das Gesamtkriptum zum Thema Persönlichkeitsschutz gegenüber Internetforen und Medien, das noch auf weitere Bereich des Persönlichkeitsschutzes wie eben dem großen Bereich des Internets eingeht, ist auf Anfrage bei j.oberlaber@eduhi.at erhältlich.

Zum Österreichischen Presserat: <https://www.presserat.at/>



Dr. Johann Oberlaber (BMHS OÖ, LL-Vorsitzender), Dr. Alexander Warzilek (Geschäftsführer Österreichischer Presserat), Dipl.-Päd.in Heidelinde Hutterer (LL-Schriftführerin), DI Gernot Weissensteiner (Mitglied Bundesleitung GÖD BMHS), Mag. Alexander Schabas (GÖD Rechtsbüro)

Neue Entscheidung bezüglich Berechnung des Wochengeldes.

MDL sind zu berücksichtigen! Mag.^a Anja Weiermann, HTL 2 Linz LiTec

Auf Grund einer aktuellen Entscheidung des OGH (10 Ob S 115/17k vom 14.11.2017) kommt es zu einer Verbesserung bei der Höhe der Wochengeldberechnung.

Für die Berechnung des Wochengeldes (acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht nach der Geburt) wären die letzten drei Bezugsmonate vor Beginn der Schutzfrist heranzuziehen. Da hier aber meist schon die Schutzbestimmungen gelten, wurden bis dato Überstunden (Mehrdienstleistungen) nicht mehr berücksichtigt. Im o. a. OGH-Urteil hat die Dienstnehmerin vor Meldung der Schwangerschaft Überstunden (Dauer-MDL) geleistet. Nach Meldung durfte sie keine Überstunden mehr ausüben und bezog nur mehr das Grundgehalt. Aufgrund ihrer Klage sprach der OGH im Wesentlichen aus, dass diese Zeiten, in denen keine regelmäßigen Überstunden geleistet wurden, für die Berechnung nicht heranzuziehen wären, sondern jene Zeiten, in denen die regelmäßigen Überstunden geleistet und ausbezahlt worden sind. Dies bedeutet, dass ab sofort bei neuen Anträgen Dauer-MDL zu berücksichtigen sind, auch wenn sie auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in den letzten 3 Monaten nicht mehr geleistet werden. Die finanziellen Einbußen, die sich aus den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ergeben würden, soll sich somit nicht zum Nachteil der Dienstnehmerinnen auswirken.

Was gilt es für Betroffene zu beachten?

Wurde das Wochengeld ohne Berücksichtigung der geleisteten Dauer-MDL ausbezahlt, dann gibt es die Möglichkeit, eine Nachverrechnung bei der Sozialversicherung (BVA) zu verlangen. Hier-

zu ist eine korrigierte Entgeltbestätigung vom Dienstgeber zu beantragen und bei der Sozialversicherung vorzulegen. Berücksichtigt wird die Nachverrechnung nur für die letzten zwei Jahre (ab 2016), frühere Fälle sind bereits verjährt. Achtung: Das neuberechnete Wochengeld könnte sich auch auf die Höhe der einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes auswirken - sofern die Höchstgrenze von 66 Euro pro Tag (Stand 2018) nicht bereits erreicht wurde.

Dienstrechtsnovelle 2018

Am 4. Juli 2018 wurde im Nationalrat die Dienstrechtsnovelle 2018 beschlossen. Diese bringt Neuerungen und Verbesserungen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung für Vertragsbedienstete mit befristetem Dienstverhältnis. Diese gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Wesentlichen bereits.
- Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete
- Verlängerung der Familienhospizfreistellung
- Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumsszuwendung
- Individueller Vorbildungsausgleich und weitere Änderungen

Alles Nachzulesen auf www.derstandpunkt.org im aktuellen Block



**Exklusives Angebot
für Lehrerinnen und Lehrer**

„MEIN OBER- ÖSTERREICH. MEIN KONTO.“

Als Bank des Landes ist die HYPO Oberösterreich für ihre Kundinnen und Kunden ein verlässlicher regionaler Partner. Und das seit mehr als 125 Jahren. Wenn auch Sie zu Österreichs bestbewerteter Universalbank wechseln wollen, sind Sie herzlich willkommen.
**Mehr Informationen erhalten Sie in allen Filialen der HYPO Oberösterreich,
Tel. 0732 / 76 39 DW 54452, vertrieb@hypo-ooe.at**

**HYPO
OBERÖSTERREICH**

www.hypo.at

Wir schaffen mehr Wert.

* Exklusives Angebot für Öffentlich Bedienstete sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeseigenen Unternehmen (Mehrheitseigentum Land Oberösterreich). Kontoprodukt befristet auf 2 Jahre ab Kontoabschluss.